



Resolution 1692 (2006)**verabschiedet auf der 5479. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas, insbesondere seine Resolution 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005 und Resolution 1669 (2006) vom 10. April 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

das Volk Burundis *erneut* zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend,*

unter Begrüßung der von Südafrika und der Regionalen Friedensinitiative für Burundi moderierten laufenden Verhandlungen zwischen der burundischen Regierung und der Pali-pehutu-FNL und dem raschen Abschluss einer umfassenden Waffenruhevereinbarung *erwartungsvoll entgegensehend,*

eingedenk dessen, dass die gegenwärtigen Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) am 1. Juli 2006 bzw. am 30. September 2006 auslaufen werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni 2006 über die ONUB (S/2006/429),

feststellend, dass sich die Sicherheitslage seit dem Abschluss der Übergangsperiode zwar gebessert hat, dass in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas aber noch immer Instabilitätsfaktoren bestehen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt,* das Mandat der ONUB bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *beschließt*, die dem Generalsekretär in Ziffer 1 der Resolution 1669 (2006) erteilte Ermächtigung zur vorübergehenden Verlegung von höchstens einem Infanteriebataillon, einem Lazarett und 50 Militärbeobachtern von der ONUB zur MONUC zu verlängern, im Einklang mit der Resolution 1669 (2006) und mit der Absicht, diese Ermächtigung nach Maßgabe künftiger Beschlüsse des Sicherheitsrats betreffend die Verlängerung des Mandats der MONUC zu erneuern;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, nach Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums ein integriertes Büro der Vereinten Nationen in Burundi einzurichten, und *erwartet mit Interesse* seine Vorschläge über die Struktur, die Aufgaben und die erforderlichen Mittel in dem in Ziffer 79 seines Berichts vom 21. Juni 2006 genannten Addendum sowie die in Ziffer 66 des Berichts genannten Fortschrittskriterien, im Hinblick auf ihre weitere Prüfung;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
